

Bauindustrieverband NRW e.V. • Postfach 10 54 62 • 40045 Düsseldorf

Herrn
André Kuper MdL
Präsident
Landtag von Nordrhein-Westfalen

Herrn
Georg Fortmeier MdL
Vorsitzender
Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung
Landtag von Nordrhein-Westfalen

--- per Email ---

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/212

Alle Abg

Bauindustrieverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

RA'in Prof. Beate Wiemann
Hauptgeschäftsführerin
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Uhlandstraße 56
40237 Düsseldorf

Postfach 10 54 62
40045 Düsseldorf

Telefon 0211 67 03-212
Telefax 0211 67 03-123
b.wiemann@bauindustrie-nrw.de
www.bauindustrie-nrw.de

12. Dezember 2017
Wie/Siew.

**Stellungnahme Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen /
Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land
Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I als Gesetzentwurf der Lan-
desregierung, Drucksache 17/1046**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Fortmeier,

als Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen bedanken wir uns ausdrücklich,
im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum Entfesselungspaket I Stellung
nehmen zu dürfen. Dabei beschränken wir uns auf Artikel 2 „Tariftreue- und
Vergabegesetz (TVgG-NRW)“.

Neben unserer mit diesem Schreiben übermittelten schriftlichen Stellungnah-
me werden wir durch Herrn Tobias Siewert persönlich an der Anhörung am
18.12.2017 (Block II) teilnehmen.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen und den Abgeordneten des Landtages gerne
für Rückfragen zur Verfügung.

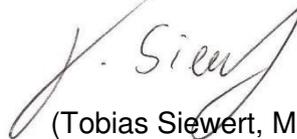
Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Die Hauptgeschäftsführerin



(RA'in Prof. Beate Wiemann)

Der Leiter Politik



(Tobias Siewert, M.A.)

Anlage

STELLUNGNAHME

für die Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtages von Nordrhein-Westfalen am 18.12.2017 zum Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Drucksache 17/1046 „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften in Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ und zum Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit der Drucksache 17/1249

12.12.2017

Der Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen verbindet als Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband nordrhein-westfälische Unternehmen der Bauindustrie und benachbarter Branchen. Als freiwilliger Zusammenschluss und größtes Kompetenzzentrum der Bauindustrie in NRW betreut und repräsentiert der Verband Bauunternehmen aller Bausparten. Seine Mitgliedsunternehmen stehen für mehr als drei Viertel der in Nordrhein-Westfalen erbrachten Bauleistung und beschäftigen rund zwei Drittel aller Mitarbeiter des Bauhauptgewerbes. Von kleinen Familienbetrieben über kleinere und große mittelständische Unternehmen bis hin zu Niederlassungen international agierender Baukonzerne sind die Mitgliedsunternehmen in allen Bereichen des Hoch- und Tiefbaus tätig. Diese agieren als Partner sowohl von privaten als auch vielfach von öffentlichen Auftraggebern. Der Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen ist der größte bauindustrielle Landesverband in der Bundesrepublik.

Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen sind unsere Mitgliedsunternehmen an den zentralen Herausforderungen für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens an entscheidender Position beteiligt. Sei es die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende, die Schaffung attraktiven und preisgünstigen Wohnraumes, die Sanierung und der bedarfsgerechte Ausbau unserer Verkehrsinfrastruktur, die Bereitstellung moderner Breitbandnetze sowie die Sanierung und der Neubau zahlreicher öffentlicher Einrichtungen und Gebäude wie Hoch-/Schulen, Rathäuser, Feuerwehrturme, Polizeistationen, Ämter, Justizvollzugsanstalten und Behörden – die Bauindustrie trägt hierzu maßgeblich bei.

Neben privaten Auftraggebern stellt die Öffentliche Hand einen der wichtigsten Auftraggeber für unsere Unternehmen und einen der wichtigsten Investoren in Bauleistungen dar. Mit einem addierten Volumen von rund 3,314 Milliarden Euro Auftragseingang¹ im Jahr 2016 stehen der Öffentliche Hoch- wie Tiefbau und der Straßenbau für fast ein Drittel aller Bauaufträge des nordrhein-westfälischen Bauhauptgewerbes.

¹ Gilt für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten des Bauhauptgewerbes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen

Diese „Marktmacht“ der Öffentlichen Hand geht jedoch auch mit einer entsprechenden Verantwortung für einen partnerschaftlichen Umgang zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einher, der die Interessen, Anliegen und Erwartungen beider Seiten in Einklang bringen muss. Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen verfolgen wir das Ziel, mit unseren zahlreichen kommunalen Auftraggebern ebenso wie auf Landesebene bspw. mit dem BLB oder Straßen.NRW eine echte „Partnerschaft am Bau“ zu etablieren.

Aus Sicht der Bauindustrie liegen die grundlegenden Ziele des staatlichen Beschaffungswesens und damit der öffentlichen Vergabe nicht zuletzt deswegen in einem wirtschaftlichen Umgang mit Steuergeldern und somit in einem effizienten, transparenten und nachvollziehbarem Vergabeverfahren. Weitere Kriterien sind aus Sicht der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen die höchstmögliche Qualität sowie Termin- und Kostentreue. Das wirtschaftlichste Angebot für das jeweilige Projekt muss den Zuschlag erhalten. Darüber hinaus gehende, politisch motivierte Ziele, unabhängig von ihren Motiven und ihrer Ausgestaltung, sind als vergabefremde Aspekte einzustufen und somit im staatlichen Beschaffungswesen möglichst zu vermeiden.

Deutschland und damit auch Nordrhein-Westfalen verfügt bereits heute mit über die höchsten Sozial-, Umwelt- und Qualitätsstandards. Diese werden jedoch bedauerlicherweise auch durch sehr hohe Standards an Bürokratieaufwand, Nachweispflichten und Qualitätsbescheiden für Unternehmen und Betriebe begleitet.

In der Folge befürworten wir als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen die mit dem Entfesselungspaket I einhergehenden Änderungsvorschläge der Landesregierung und Streichungen für das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW).

Die vorgesehenen Änderungen, insbesondere die vorgenommenen Streichungen vergabefremder Aspekte, stellen einen für die wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens notwendigen und nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes und somit ein Instrument für mehr Wirtschaftswachstum dar.

Fairer Wettbewerb / Erweiterung des Bieterkreises

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) verfügen oftmals nicht über eine eigene Rechts- oder gar Vergabeabteilung. Insbesondere für diese ist der mit dem bisherigen TVgG-NRW einhergehende Einarbeitungs-, Schulungs-, Beratungs- und Bürokratieaufwand ein negativer Anreiz, sich nicht an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen.

Das Ausfüllen der Formulare, die Zusicherung von kaum zu kontrollierenden Garantien innerhalb der weiteren Lieferkette und der bei (unbeabsichtigtem) Fehlverhalten drohende Vergabeausschluss wirken gerade auf die eigentlich zu fördernden KMU wie eine reale Markteintrittsschranke.

Damit führen die bisherigen Regelungen, nicht wie von der Vorgängerlandesregierung behauptet, zu einem faireren, sondern gerade zu einem unfairem Wettbewerb. Überforderte KMU verkleinern durch ihre Zurückhaltung den Bieterkreis zwangsweise. Der Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot für die Öffentliche Hand wird dadurch eingeschränkt.

Vergabefremde Aspekte / Verantwortung der Unternehmen

Als Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen begrüßen wir die Streichung

- des Erfordernisses zur Abgabe einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung,
- des Bestbieterprinzips,
- der Regelungen zur Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Energieeffizienz,
- zur Beachtung von Mindestanforderungen der internationalen Arbeitsorganisation und
- zur Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Aus unserer Sicht überfordern diese Aspekte die Vergabestellen sowohl personell als auch fachlich. Dies geht nicht zuletzt aus dem Evaluationsbericht von „KIENBAUM“ hervor, der drei grundlegende Aussagen trifft:

Erstens sind Vergabestellen mit der Bearbeitung und Bewertung der angeforderten Nachweise überfordert. Zweitens sehen sich Unternehmen in weiten Teilen nicht in der Lage, die angeforderten Nachweise rechtssicher zu erbringen. Drittens führt dies zu einer Verkleinerung des Bieterkreises mit negativen Auswirkungen auf die Bieterqualität und auf das Preisniveau.

Aus Branchensicht können wir zudem darlegen, dass die nordrhein-westfälischen Bauunternehmen bereits heute eigenständig umfangreich in die Modernisierung ihres Maschinenparks investieren, um zum einen die notwendigen Kapazitäten für das heutige und zukünftige Bauvolumen zu sichern und zum anderen um Lärm- und Schadstoff-Emissionen im Bauprozess zu reduzieren.

Die Förderung von Frauen sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind für eine sowohl im gewerblichen als auch im akademischen Bereich unter einem beginnenden Fachkräftemangel leidende Branche sowieso von herausgehobener Bedeutung – auch ohne dies von staatlicher Seite in Verbindung mit öffentlichen Aufträgen gezielt einzufordern.

So fördert die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen durch ihre zahlreichen Kooperationen mit Universitäten und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen bauspezifische Studiengänge und ermuntert dabei insbesondere junge Frauen ein technisches Studium zu beginnen.

In den überwiegend bürogebundenen kaufmännischen und technischen Ausbildungszweigen der Bauindustrie sind weibliche Auszubildende bereits heute in der Mehrheit. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf streben unsere Unternehmen dementsprechend zur Sicherung des eigenen Fachkräftenachwuchses an. Diese Förderung darf dabei jedem an der Fortführung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und am erfolgreichen Fortbestand seines Unternehmens interessierten Unternehmer seitens der Politik und der Verwaltung auch ohne staatliche Vorgaben unterstellt werden.

In Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen lässt sich im Rahmen der Bauausführung eine vollständige Kontrolle und Versicherung von Nachunternehmern durch die gesamte Beschaffungskette nicht gewährleisten. Der zwischengeschaltete Baustoffhandel verfügt nur in seltenen Fällen über etwaige Zertifikate, die zur Herbeiführung von Rechtssicherheit tauglich wären.

Zudem lassen gerade der Bezug von z.B. Bitumen aus erdölexportierenden Staaten wie Saudi-Arabien oder von elektrotechnischen Komponenten bspw. aus China deutlich werden, dass eine Beschaffung unter Wahrung der ILO-Kernarbeitsnormen in einzelnen Wirtschaftsbereichen nicht sichergestellt werden kann. Der grundlegende Aspekt der ILO-Kernarbeitsnormen besteht jedoch in der zwischenstaatlichen Vereinbarung und Versicherung zur Einhaltung, die folglich von staatlicher Seite zu beaufsichtigen ist. Diese Kontrollfunktion durch Unternehmen wahrnehmen zu lassen, widerspricht sowohl den eigentlichen Zielen der Kernarbeitsnormen als auch dem Ziel, in Nordrhein-Westfalen gute Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb der Unternehmen zu schaffen.

Eine Streichung dieser aufgezählten Aspekte trifft somit unsere Zustimmung. Sollte ein einzelner Auftraggeber auftragsbezogenen besonderen Wert auf einen dieser Aspekte legen, so steht ihm bereits heute frei, entsprechende Kriterien in die Ausschreibung mit aufzunehmen.

Artikel 2 TVgG-NRW, § 2 Tariftreuepflicht, Mindestlohn, Abs. 4 und 5

Die unter Beteiligung der Verbände der Bauindustrie und des Baugewerbes mit unseren Tarifpartnern von der IG BAU ausgehandelten allgemeinverbindlichen branchenbezogenen Tarif- und Mindestlöhne liegen deutlich über dem im TVgG-NRW verankerten gesetzlichen Mindestlohn. Der bereits 1996 etablierte und seit 1997 allgemeinverbindliche Mindestlohn im Bauhauptgewerbe liegt heute bundesweit bei 11,30 Euro (Mindestlohn I ungelernt), der allgemeinverbindliche Mindestlohn II West (gelernt) beläuft sich auf 14,70 Euro. Diese steigen zum 01.01.2018 auf 11,75 Euro (Mindestlohn I bundesweit ungelernt) und 14,95 Euro (Mindestlohn II West gelernt). Die in vier weiteren Lohngruppen gezahlten Tariflöhne liegen noch einmal weitaus höher.

Die Haftung unserer Unternehmen für deren Zahlung ist bereits heute entlang der Unternehmenskette durch das bundesweit geltende Arbeitnehmerentsendegesetz in Verbindung mit den entsprechenden Tarifverträgen festgeschrieben. Aus Sicht der Mitarbeiter beauftragter Nachunternehmer haften unsere Mitgliedsunternehmen als deren Auftraggeber hierfür.

Zugleich sollte jedoch mit Bezug zu den Absätzen 4 und 5 klargestellt werden, dass die Weitergabe von Pflichten an Nachunternehmer aus unserer Sicht nicht in Form einer faktischen Kontrolle erfolgen kann, sondern auf vertragliche Vereinbarungen zwischen Haupt-Auftragnehmer und Nachunternehmer rekurrieren.

Zuständige Kontrollinstanz ist die beim Zoll eigens eingerichtete „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS). Eine Doppelstruktur, geschaffen durch eine Kontrollberechtigung öffentlicher Auftraggeber, halten wir für nicht zielführend.